

Entscheidende Behörde

Personalvertretungs-Aufsichtskommission

Entscheidungsdatum

23.06.2003

Geschäftszahl

A13-PVAK/03

Rechtssatz

Ein einzelner Personalvertreter hat kein subjektives Recht auf ungehinderten Telefonzugriff. Den Anspruch auf Beistellung eines Telefonanschlusses und anderer Sachleistungen gegenüber dem Dienstgeber haben nicht einzelne Personalvertreter oder Wählergruppen, sondern nur die Personalvertretungsorgane als Kollegialorgane.